

# Satzung "DrehMomente Soest ."

## § 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen " DrehMomente Soest "
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Soest.

## § 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Altenhilfe und die Unterstützung für Menschen im Alter und Menschen mit Behinderung.
3. Der Satzungszweck wird durch die Schaffung von Begegnungs- und Austauschmöglichkeiten für Menschen mit eingeschränkter Mobilität verwirklicht, indem insbesondere für diesen Personenkreis Ausflugsfahrten organisiert und durchgeführt werden. Dazu kann der Verein geeignete Fahrräder beschaffen oder beschaffen lassen und betreiben. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Förderung des Radverkehrs für Menschen mit eingeschränkter Mobilität und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer/innen mit eingeschränkter Mobilität im Interesse der Allgemeinheit.
4. Der Verein kann andere gemeinnützige Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Sinne des Satzungskonzeptes tätig sind, beraten und ihnen technisch organisatorische Unterstützung bieten.

## § 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## § 5 (Mittelverwendung)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 8 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§ 10 (Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.  
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - b. Wahl der Kassenprüfer\*innen

- c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - d. Entlastung des Vorstands,
  - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - g. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Einmal im Geschäftsjahr im ersten Quartal ist zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen oder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn mindestens drei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
  3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
  4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
  5. Anträge, die die Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins zum Ziel haben, sind schriftlich unter Wahrung der Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung zu stellen.
  6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.
  7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
  8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführe\*in zu wählen.
  9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
  11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist.

#### **§ 11 (Vorstand)**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/ dem 1. Vorsitzenden, der Stellvertretung und dem/der Schatzmeister\*in, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Mit der Wahl von bis zu 4 Beisitzer\*innen wird die Arbeit des Vorstands unterstützt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte gewählt.
4. Der Verein kann den Mitgliedern des Vorstandes auf Beschluss der

Mitgliederversammlung ihren amtsbezogenen Aufwand ersetzen.

5. Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

#### **§ 12 (Kassenprüfung)**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer\*innen.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfer\*innen prüfen den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und die diesem zugrunde liegenden Kassen- und Geschäftsführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung schriftlich über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

#### **§ 13 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „drehMOMENTE e.V. Lippstadt“, der es zum Zwecke der Altenhilfe und der Menschen mit Behinderung im Sinne des Satzungszwecks § 3 verwendet. Sollte Drehmomente Lippstadt e.V. aufgelöst sein geht das Vermögen an Radeln ohne Alter Deutschland e. V.

Beraten und beschlossen, Soest den 14. August 2020